

Die Änderung der Satzung wurde durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Wirkung zum 15.12.2018 genehmigt.

Satzung der Landwirtschaftlichen Rentenbank

I. Geschäfte der Bank

§ 1

(1) Die Bank führt in Erfüllung ihres Auftrages gemäß § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft und für den ländlichen Raum insbesondere mittels Finanzierungen durch. Die Bank vergibt ihre Kredite grundsätzlich über andere Banken unabhängig von deren Rechtsform oder Verbandszugehörigkeit.

(2) Neben allgemeinen Förderkrediten für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum legt die Bank auch Sonder- und Programmkredite für spezielle Förderzwecke und Hilfsmaßnahmen aus. Die Mittel für Sonderkreditprogramme werden von der Bank bereitgestellt. Die Grundsätze/Richtlinien für Förder-, Sonder- und Programmkredite bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Kredite und andere Finanzierungsformen sind nach vom Verwaltungsrat zu erlassenden allgemeinen Richtlinien für die Kreditgewährung zu vergeben. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Darlehensforderungen, die zur Deckung von Schuldverschreibungen verwendet werden sollen, müssen den Anforderungen des § 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank entsprechen.

§ 2

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Bank die Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Ankauf und Verkauf von Forderungen und Wertpapieren,
2. Treasury Management und Geschäfte zur Risikosteuerung der Bank,
3. Effektenhandel, Einlagengeschäft und Girogeschäft für eigene Rechnung,
4. Ausgabe von gedeckten und ungedeckten Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder Namen,
5. Aufnahme zweckgebundener Darlehen bei zentralen Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und öffentlichen Stellen,
6. Aufnahme sonstiger Darlehen,
7. Anlage von Geldern bei öffentlichen und privaten Kreditinstituten,
8. Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen.

II. Organisation und Verwaltung der Bank

1. Der Vorstand

§ 3

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder bestimmen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates ein ordentliches Mitglied zum Sprecher des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann auch einen Vorsitzenden des Vorstandes bestimmen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses vom Verwaltungsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig; sie bedarf eines erneuten Verwaltungsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist im Vorfeld rechtzeitig über die Einzelheiten der Bestellung zu informieren.

(3) Jede Änderung des Vorstandes hat der Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die neuen Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte unter Berücksichtigung aller relevanten Fragen der Planung, über die Risikolage, über das Risikomanagement, über die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen und über die finanzielle Lage der Bank in Textform zu berichten. Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich zu berichten; in Eilfällen kann mündlich berichtet werden, in diesem Fall ist ein schriftlicher Bericht unverzüglich nachzureichen. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(6) Die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Aufgaben und zur wirtschaftlichen Lage der Bank stehen. Die Bezüge werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vergütungskontrollausschusses festgelegt.

(7) Die Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb der Bank, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übernehmen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Er darf Handlungsbevollmächtigte und mit Zustimmung des Verwaltungsrates Prokuristen bestellen.

(2) Erklärungen der Bank sind in der Regel schriftlich zu erteilen; sie sind für die Bank verbindlich, wenn sie

von zwei Vorstandsmitgliedern oder

von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen oder

von zwei Prokuristen oder

von einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen gemeinschaftlich mit einem Handlungsbevollmächtigten

abgegeben werden.

(3) Verbindliche Urkunden sind in der Weise zu zeichnen, dass die Vertretungsberechtigten zu dem Namen der Landwirtschaftlichen Rentenbank ihre Unterschrift hinzufügen.

(4) Die mit Datenverarbeitungsanlagen erstellten Verzeichnisse, Abrechnungen, Konten- und Depotauszüge sowie sonstige Mitteilungen sind auch ohne Unterschrift wirksam, wenn ein entsprechender Vermerk angebracht ist.

(5) Für die Wirksamkeit einer an die Bank gerichteten Willenserklärung genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(6) Hinsichtlich der Vertretungsmacht stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder den ordentlichen gleich.

(7) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit dem Vorstand, insbesondere über die Regelung der Bezüge seiner Mitglieder, schließt der Vorsitzende des Verwaltungsrates namens des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Nominierungsausschusses und der Aufsichtsbehörde ab.

2. Der Verwaltungsrat

§ 5

(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss zuverlässig sein, über die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte besitzen und der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Der Verwaltungsrat muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung des Vorstandes notwendig sind.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der in § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Vertreter der Länder und dem oder der gemäß § 7 Absatz 1 Nr.4 des Gesetzes in den Verwaltungsrat berufenen Bundesminister/ Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft endet mit dem Schluss der Anstaltsversammlung, die über die Gewinnverwendung des fünften Jahresabschlusses seit Beginn der Amtsdauer beschließt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können ihr Amt jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates niederlegen. Die in § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 des Gesetzes bezeichneten Mitglieder des Verwaltungsrates können von den zu ihrer Entsendung berufenen Organisationen oder Stellen vorzeitig abberufen werden. Für ausgeschiedene Mitglieder des Verwaltungsrates können Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer benannt oder gewählt werden.

(4) Die Namen und Anschriften der nach § 7 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Gesetzes in den Verwaltungsrat entsandten Vertreter sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates

bis spätestens zwei Monate nach der in Abs. 1 bezeichneten Anstaltsversammlung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Verwaltungsrat führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter.

(5) Die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes bezeichneten Vertreter von Kreditinstituten oder andere Kreditsachverständige sind jeweils aus den Sektoren der Volks- und Raiffeisenbanken, der Sparkassen und Landesbanken sowie der Privat- und Geschäftsbanken von der Bundesregierung vorzuschlagen.

§ 6

Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Verwaltungsratsmitglieds wählt der Verwaltungsrat in seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes für die gesamte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates während der Amtszeit aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich an dem bei der Einberufung zu bestimmenden Ort so oft, wie die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Er wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder in Ausnahmefällen durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen durch eingeschriebenen Brief einberufen; in dringenden Fällen ist eine Einberufung in geeigneter Weise mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zulässig. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens sechs Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde es verlangen. Zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung ist zu vertagen, wenn der Verwaltungsrat über eine Beschlussempfehlung des Risikoausschusses zu entscheiden hat und nicht mindestens ein Vertreter des Bundes anwesend ist. Eine weitere Vertagung des betroffenen Tagesordnungspunktes in der nächsten Sitzung ist unzulässig.

(3) Eine schriftliche oder telekopierte Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung mit sonstigen geeigneten Mitteln der Telekommunikation ist insbesondere in eiligen Fällen zulässig, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht; Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Der Verwaltungsrat fasst, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das gilt auch bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(5) Über das Ergebnis der Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht, zu unterzeichnen ist.

§ 8

(1) Dem Verwaltungsrat obliegen die laufende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes) sowie die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen durch den Vorstand. Die Mitglieder

des Verwaltungsrates sind der Bank für die Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend den Vorschriften für Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften verantwortlich.

(2) Seine Geschäftsordnung stellt der Verwaltungsrat selbst fest.

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss.

(2) Der Verwaltungsrat bestimmt den Abschlussprüfer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Zuführung zur Hauptrücklage und zur Deckungsrücklage;
2. die Aufteilung des Bilanzgewinns gemäß § 9 des Gesetzes;
3. den Vorschlag an die Anstaltsversammlung über die Gewinnverwendung (§ 7 Absatz 5, 2. Halbsatz i.V.m. § 9 Absatz 2 des Gesetzes);
4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
5. die allgemeinen Richtlinien für die Kreditgewährung der Bank;
6. die Geschäftsordnungen für sich und die in § 10 genannten Ausschüsse und Beiräte;
7. Änderungen der Satzung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder; sie bedürfen der Genehmigung nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes und sind nach deren Vorliegen bekannt zu machen;
8. die Corporate Governance-Grundsätze der Bank und deren Umsetzung.

(4) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:

1. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen,
2. die Übernahme, Änderung und Aufgabe von Beteiligungen,
3. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundeigentum, abgesehen vom Fall der Zwangsversteigerung,
4. die Bestellung von Prokuristen und der Abschluss von Anstellungsverträgen mit einem Jahresgehalt, das eine vom Nominierungsausschuss festgesetzte Höhe übersteigt,
5. die Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung von Ruhegehältern einschließlich Witwen- und Waisengeldern.

(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat kann unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer Vorsitzenden Ausschüsse bilden und diesen für bestimmte Gebiete seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen. Mit Ausnahme des in Absatz 6 genannten Fachausschusses dürfen ihnen nur Mitglieder des Verwaltungsrates angehören. § 7 Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(2) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss, der aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinem Stellvertreter, einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates besteht. Der Nominierungsausschuss entscheidet über den Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes. Darüber hinaus behandelt der Nominierungsausschuss Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Vergütungskontrollausschuss, der aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinem Stellvertreter, einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates besteht. Der Vergütungskontrollausschuss überwacht insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes vor.

(4) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Risikoausschuss. Er besteht aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, zwei Vertretern der Kreditwirtschaft sowie zwei Vertretern des Deutschen Bauernverbandes e.V.. Zum Aufgabengebiet des Risikoausschusses gehört insbesondere die Beratung des Verwaltungsrates zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und –strategie der Bank sowie dessen Unterstützung bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch den Vorstand. Entscheidungen des Verwaltungsrates, die sich wesentlich auf das Risikoprofil und die Risikostrategie der Bank auswirken können, bedürfen einer vorherigen Beschlussempfehlung des Risikoausschusses an den Verwaltungsrat. Der Risikoausschuss bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die der Vorstand zum Thema Strategie und Risiko vorlegen muss. Der Risikoausschuss ist ferner zuständig für die Behandlung von Kredit- und Beteiligungsangelegenheiten. Den Vorsitz soll ein Vertreter der Kreditwirtschaft haben.

(5) Für die Behandlung von Fragen des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, der Durchführung der Abschlussprüfungen sowie der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einem Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft oder des Bundesministeriums der Finanzen und fünf weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates besteht. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

(6) Für die Vorbereitung des Vorschlags über die Gewinnverwendung (§ 7 Absatz 5, 2. Halbsatz i.V.m. § 9 Absatz 2 des Gesetzes) beruft der Verwaltungsrat einen Fachausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates, darunter einem Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und drei Mitgliedern der Anstaltsversammlung. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(7) Der Verwaltungsrat kann zu seiner Beratung nach Bedarf Beiräte aus Sachverständigen berufen, die nicht dem Verwaltungsrat anzugehören brauchen.

(8) Die Ergebnisse von Ausschusssitzungen sind dem Verwaltungsrat bei seiner nächsten Zusammenkunft mitzuteilen.

§ 11

Urkunden und Erklärungen des Verwaltungsrates sind mit dem Namen der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie den Worten „Der Verwaltungsrat“ zu versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12

(1) Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich der Sitzungsgelder wird durch Beschluss der Anstaltsversammlung festgelegt; der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Verwaltungsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage der Bank Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

(2) Außerdem werden für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie seiner Ausschüsse oder Beiräte angemessene Reisekosten vergütet.

2. Die Anstaltsversammlung

§ 13

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Anstaltsversammlung endet mit dem Schluss der Anstaltsversammlung, die über die Gewinnverwendung im fünften Jahr seit Beginn ihrer Amtsdauer beschließt. Für Benennung, Ausscheiden und Abberufung der Mitglieder sowie Bestellung von Ersatzmitgliedern gelten § 5 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Anstaltsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 14

(1) Die Anstaltsversammlung beschließt über die Gewinnverwendung gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes über die Geschäftstätigkeit der Bank und des Verwaltungsrates über die von ihm gefassten Beschlüsse entgegen und berät die Bank in Fragen der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes sowie bei allen allgemeinen agrar- und geschäftspolitischen Fragen. Die Unterlagen für ihre Beschlussfassung sind den Mitgliedern der Anstaltsversammlung mit der Einladung zuzustellen.

(2) Zu den Anstaltsversammlungen wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinen Stellvertreter oder durch den Vorstand in deren Auftrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief eingeladen. Zu allen Anstaltsversammlungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(3) Außerordentliche Anstaltsversammlungen werden auf Beschluss des Verwaltungsrates einberufen. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe oder die Aufsichtsbehörde es verlangen.

§ 15

(1) Den Vorsitz der Anstaltsversammlung führt – ohne Stimmrecht – der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter; sind beide nicht anwesend, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Teilnehmer die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

(2) Die Anstaltsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Über das Ergebnis der Verhandlungen der Anstaltsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden, einem Mitglied der Anstaltsversammlung und dem Schriftführer, der nicht Mitglied der Anstaltsversammlung zu sein braucht, zu unterzeichnen ist.

§ 16

Für die Teilnahme an Sitzungen der Anstaltsversammlung werden angemessene Reisekosten vergütet. Die Höhe eines Sitzungsgeldes legt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde fest.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Der Vorstand und der Verwaltungsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils gültigen Fassung entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, wird dies nachvollziehbar begründet. Die Erklärung wird auf der Internetseite der Bank dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht und als Teil des Corporate Governance Berichts veröffentlicht. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird auch geprüft, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes abgegeben und veröffentlicht wurde.

§ 19

Das Dienstsiegel der Landwirtschaftlichen Rentenbank (§ 12 des Gesetzes) zeigt ein Ährenbündel mit einer den Namen und den Ort des Sitzes der Bank enthaltenden Umschrift. Das von der Landwirtschaftlichen Rentenbank jeweils geführte Dienstsiegel ist zu veröffentlichen.

§ 20

Die in dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind in dem Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 21

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.